

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer Spalten-
zeile 12 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt ist
auch für obigen
Preis durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. d. „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung, betreffend die Vergütung von Kriegseleistungen, die auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 erfolgt sind;
vom 10. September 1872.

Nach § 21 des durch Verordnung vom 18. Juli 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242 ff.) noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 verbunden mit dem Schlusssatz der angezogenen Verordnung vom 18. Juli 1870 sind alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegseleistungen, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei der Bezirks-Amthauptmannschaft innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden, und sollen die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ergeht nun, nachdem von der vom Kriege der Jahre 1870/71 erfolgten Demobilmachung (30. Juni 1871) ab mehr als Jahresfrist verflossen, an alle Diejenigen, welche aus der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1870 S. 244 ff.) Ansprüche auf Vergütung von Kriegseleistungen erheben zu dürfen glauben und dieselben bis jetzt noch nicht angemeldet haben, hiermit der öffentliche Ausruf, besagte Ansprüche nunmehr binnen drei Monaten und spätestens

am 21. December 1872,

mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, bei der Amthauptmannschaft ihres Bezirkes anzumelden, indem nach Ablauf des eben erwähnten Termines alle bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche von jeder Befriedigung ausgeschlossen bleiben.

Hierbei wird noch zu Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt, daß der gegenwärtige Ausruf sich nicht bezieht auf Ansprüche, die auf Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisirung der einzelnen Truppentheile stattgehabten Einquartierungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37 ff.) haben erhoben werden dürfen, indem auf Grund des eingangs erwähnten Kriegseleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851 (§§. 1. 3), auf welchem der gegenwärtige Ausruf beruht, während der Zeit der Mobilmachung für Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde (Einquartierungen) Vergütung aus Staatskassen überhaupt nicht erfolgt.

Rücksichtlich der Vergütung dieser Einquartierungen bewendet es vielmehr allenthalben bei den Vorschriften des angezogenen Gesetzes vom 28. März 1872 und der Ausführungs-Verordnung dazu von demselben Tage.

Dresden, am 10. September 1872.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

Edelmann.

Bekanntmachung.

Erneuert wird hiermit die in Nr. 95 des laufenden Jahrgangs dieses Blattes an den Bäcker August Feodor Brendel aus Johannegeorgenstadt ergangene öffentliche Vorladung.
Eibenstock, 16. September 1872.

Königliches Gerichtsam.

In Stellvertretung:
Gyfrig, Referendar.

Stechbrief.

Der aus Schönheide gebürtige, wiederholt bestrafte Schneidermeister Christian Friedrich Köhler ist auf eine wider ihn ergangene Anzeige wegen Diebstahls und versuchten Betrugs in Untersuchung zu nehmen.

Da z. Köhler, welcher polizeilicher Aufsicht unterstellt ist, ohne Genehmigung der Polizeibehörde den ihm angewiesenen Wohnort Schönheide verlassen hat, auch sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ergeht an sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden und deren Organe das ergebene Ersuchen, gedachten z. Köhler, welcher übrigens, wie man in Erfahrung gebracht hat, ein Attest der Ortsgerichte zu Schönheide bei sich führt, im Betretungsfalle unter Abnahme des erwähnten Attestes zu verhaften und mittels Schubes anher zu dirigiren, eventuell Nachricht behufs seiner Abholung anher gelangen zu lassen.

Eibenstock, 14. September 1872.

Das Königliche Gerichtsam daselbst.

In Stellvertretung:
Gyfrig, Referendar.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht das Statut der Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-

postverwaltung*. Die dem Kaiser durch das Reichsgesetz vom 20. Juni d. J. betreffs Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des letzten Krieges gegen Frankreich zur Verfügung gestellte Summe von 100.000 Thirn. ist zur Begründung jener Stiftung bestimmt worden, welche den Zweck hat, die „Wohl-